

No. 17.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 10 November 1924.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. auf Wk. Lingermeister Karl Mayer
II. Lingermeister Wolfgang Gräsl,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Hoffmann
Lipold *muff*
Parina
Heiss
Scherer
Jugumos *muff*
Bachmeier *muff*
Fehn
Tremmel

Pöhl
Hansel mspf
Hecht
Hermann
Ludwig Hertlein
Metzger
Hartl
Feyerlein
Kees

3. Rummelkingsbergsdorf Latteier

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	-		Rechnungsprotokoll vom 13. Oktober 1924.
4	1697		Sitzung des Körnungsrates auf Beschluss vom 18. September

Beschluß	Gegenstand	Referent	Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit
<p>Der Körnungsrat soll vom 13. Oktober 1924 nach der fristigen Sitzung bekanntgeben, auf Beschluss</p> <p><u>I. Öffentliche Sitzung.</u></p> <p>In der fristigen Riedelsitzung zu mehreren Familien Mitgliedern eröffnete Herr Hoffmann einen und 12 weitere sind mindestens der Anzahl der Familienmitglieder Hartl vom 28. 10. 1924, also die Eröffnung zum Körnungsrat und zum 1. öst. Gemeindeverband Hoffmann vom 21. 10. 1924 über die Sitzung des Körnungsrates zum Körnungsrat.</p> <p>Vor einer späteren Sitzung des Riedels soll der Riedel nachmittag ein Sitzung, auf bei Eröffnung des Hoffmann von Anfangs, nämlich bei Gründung, darüber ein grundsätzlicher Beschlusssatz, die Sitzung des Körnungsrates nicht getrennt wird und das die allgemeine Leistungsfähigkeit, die Qualität, gleichzeitig vorhanden ist, ob dann ein Riedelmindestens 100000. In solchen Fällen ließen sich die gleichen Leistungsfähigkeit und 12. Bezeichnung soll vom Körnungsrat feststellen, durch Eröffnung von Städten, geöffnet werden kann, wenn durch gleich 50000 alle Landesregionalen Gemeinden mindestens 100000 für den Beschluß, auf die von den Riedel abweichen Körnungsrat nimmt. Die aufgeführten Leistungsfähigkeiten, werden die Brüder zu fast 30-40% höher zu setzen können, als im Riedelverband, und die in Städten geöffneten, werden die Körnungsrat auf diese Weise nicht untersetzen. Der Riedel hofft, dass die Sitzung am 1. November 1924, bei 10. 10. 1924 alle 12. und weiteren auf die entsprechenden Pauschalbeträge für Bezeichnung auf Beschluss vom 1. öst. Gemeindeverband feststellen. Der Riedel hofft, dass die Sitzung am 10. 10. 1924, auf diese Weise</p>				

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
I	168		<p><i>Förderung des Wohnungsbauwesens durch gemeinschaftliche Wohnungsbaudarlehen</i></p>

Beschluß	Gegenstand	Referent	Datum	Zeit
	Betreff: Förderung des Wohnungsbauwesens durch gemeinschaftliche Wohnungsbaudarlehen.			

Die Gewährung eines städtischen Baudarlehens zur Beschaffung von Wohnungen erfolgt nach Maßgabe der folgenden

Bestimmungen

I. Städtische Baudarlehen für Wohnungsbauten werden nur ortssässigen Bauherrn zur Herstellung von Klein- und Mittelstandswohnungen sowie zum Einbau von Wohnungen in bestehende Anwesen gewährt.

II. Als Bauherr können Einzelpersonen oder Baugenossenschaften auftreten. Voraussetzung zur Gewährung eines Darlehens ist, daß durch die Errichtung der neuen Wohnung diese oder die bisherige des Bauherrn für den Wohnungsmarkt frei wird.

Bauherrn, die ohne dringenden Anlaß lediglich bauen, um die günstige Gelegenheit der Erlangung billigen Baukapitals für Spekulationszwecke auszunützen, können kein Baudarlehen erhalten.

III. Die Baudarlehen werden als wertbeständige Hypothekdarlehen gegeben, die vorerst mit mindestens 4 Proz. zu verzinzen und mit mindestens 1 Proz. zu tilgen sind. — Die Festsetzung höherer Zins- und Tilgungssätze auf Grund der Feststellung der Gesamtaufosten und nach Maßgabe der seinerzeitigen gesetzlichen oder ortsüblichen Mieten für gleichwertige Wohnungen bleibt allgemein und für den einzelnen Fall vorbehalten. — Die Erhöhung der Zins- und Tilgungssätze wird erfolgen, wenn die Mieten in Höhe der geistlichen Mieten oder nach Aufhebung der Zwangswirtschaft die ortsüblichen Mieten für gleichwertige Wohnungen bei ordnungsgemäßer Verwaltung des Hauses zur Besteitung höherer Zins- und Tilgungssätze ausreichen.

Die Neufestsetzung der Zins- und Tilgungssätze kann von Halbjahr zu Halbjahr erfolgen; hierbei wird in erster Linie der Tilgungssatz bis auf höchstens 3 v. H. und sodann der Zinsatz bis auf höchstens einhalb v. H. erhöht werden.

Die Zins- und Tilgungssätze sind erstmals am 1. Juli 1925, von da ab halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli zu entrichten. Nähere Bestimmung hierüber bleibt vorbehalten.

Das städtische Baudarlehen wird je nach Bauaufwand u. in der Regel nicht über den Betrag von 5000 Mt. für eine Wohnung mit mindestens 70 Quadratmeter

V. Grundfläche gewährt, soweit nicht staatliche Baudarlehen bereits bewilligt wurden. In besonderen Fällen können auch höhere Beträge für eine Wohnung als Darlehen gegeben werden. — Wenn staatliche Darlehen gewährt werden, werden städtische Darlehen höchstens nur bis zu dem Betrage gewährt, der zur Errichtung der Wohnung noch unbedingt erforderlich ist, jedoch können bereits mit staatlichen Darlehen bedachte Bauherrn erst nach Abschaffung der nicht vom Staat unterstützten Bauherrn berücksichtigt werden, soweit die Mittel ausreichend sind.

IV. Städtische Baudarlehen werden ferner nur dann gewährt, wenn zuvor Pläne und Kostenantrag dem Stadtrat vorgelegt und der Bauplan den baupolizeilichen und ästhetischen Anforderungen entspricht.

Die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens muß einwandfrei gesichert sein. Ferner muß feststehen, daß die Zins- und Tilgungsbeträge für die Baugelder sowie die notwendigen Betriebs- und Instandhaltungskosten durch die anfallenden Mieten gedeckt werden können.

V. Baudarlehen werden nur unter der Bedingung gewährt, daß der Bauherr für sich und seine Rechtsnachfolger folgende Verpflichtungen bis zur vollständigen Tilgung des Baudarlehens übernimmt:

- a) das Anwesen nur mit Zustimmung der Stelle, die das Baudarlehen bewilligt hat, zu veräußern,
- b) das Anwesen in gutem Zustand zu erhalten und ausreichend gegen Brandschäden zu versichern,
- c) das Anwesen nur zu Wohnzwecken zu benutzen,
- d) im Anwesen der nach den Ausführungsplänen vorgesehenen Zahl von nur ortssässigen Familien Wohnung zu gewähren,
- e) das Baudarlehen durch Aufnahme eines privaten Hypothekdarlehens abzulösen, sobald dies nach Lage des allgemeinen Hypothekenmarktes möglich ist,
- f) den Bau innerhalb der im Baudarlehensbescheid festgesetzten Frist zu beginnen und planmäßig fertigzustellen,
- g) soweit die Wohnungen vermietet werden, für dieselben mindestens die gesetzliche Miete zu erheben;

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
---------------------------	--------------------------	----------	------------	----------

josfern der Hauseigentümer ein Privater ist: die Miete über die gesetzliche Miete hinaus nur mit Zustimmung des Stadtrates zu erhöhen,
h) die sonstigen im einzelnen Fall im Baudarlehensbescheid auferlegten Bedingungen zu erfüllen.

VI.

Das Baudarlehen wird im vollen Umfange zur Rückzahlung fällig, wenn eine der in Ziffer 6 aufgeführten Bedingungen nicht eingehalten wird. In diesem Falle kann die sofortige Rückzahlung des Baudarlehens nebst Seinhalb v. h. Zinsen aus dem zurückzuzahlenden Betrage für die Zeit seit Empfang des Baudarlehens verlangt werden. Auf die Zinsen werden die für den zurückzuzahlenden Betrag seither bereits entrichteten Zinsbeträge angerechnet. — Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Rückzahlung des Baudarlehens werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsgericht entschieden. Hierzu ernennt jede Partei einen Vertreter, die zusammen einen Obmann wählen. Kommt eine Einigung über die Person des Obmanns nicht zu Stande, so wird der Obmann vom Präsidenten des zuständigen Landgerichts bestimmt. Das Schiedsgericht entscheidet durch Stimmenmehrheit.

VII.

Der Baudarlehensempfänger oder sein Rechtsnachfolger kann sich jederzeit durch freiwillige Rückzahlung des Baudarlehens bezw. des noch ungetilgten Restes desselben nebst Seinhalb v. h. Zinsen hieraus für die Zeit seit Empfang des Baudarlehens von allen übernommenen Verpflichtungen befreien. Auf die Zinsen werden die für den zurückzuzahlenden Betrag seither bereits entrichteten Zinsbeträge angerechnet.

VIII.

Zur Sicherung des Baudarlehens und der Rückzahlungspflicht ist an dem Baugrundstück eine wertbeständige Hypothek im Sinne des Gesetzes vom 23. VI. 1923 zu Gunsten der Stadt einzutragen. Dieser Hypothek dürfen im Rang nur Hypotheken für etwa gewährte staatliche Darlehen vorangehen.

IX.

An dem Baugrundstück ist ferner für die Zeit bis zur vollen Tilgung des Baudarlehens ein Ankaufsrecht zu Gunsten der Stadtgemeinde mit folgendem Inhalt zu bestellen, falls bei Gewährung staatlichen Darlehens dies nicht bereits zu Gunsten des Staates zu erfolgen hat:

Die Stadtgemeinde kann die Kaufweise Übertragung des Eigentums an dem Baugrundstück verlangen, wenn die in Ziffer V bezeichneten Bedingungen nicht eingehalten werden."

Der Ankaufspreis wird in folgender Weise berechnet: zunächst ist der Verkaufswert des Baugrundstückes zur Zeit der Ausübung des Ankaufsrechtes zu ermitteln.

Der festgestellte Verkaufswert ist im Verhältnis der Gesamtherstellungskosten zu den Aufwendungen des Bauherrn und seiner Rechtsnachfolger zu teilen. Zu den Aufwendungen des Bauherrn gehören auch seine Leistungen für dauernde Verbesserungen des Anwesens und die Zahlung auf den etwa stehengebliebenen Kaufpreisrest für das Baugrundstück und auf die aufgenommenen Baugelder. Der hiernach auf die Aufwendungen des Bauherrn treffende Teil des Verkaufswertes ist der Ankaufspreis. Etwaige Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Ankaufsrechts und über die Höhe des Ankaufspreises entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das in Ziffer VI bezeichnete Schiedsgericht.

Durch Nichtausübung im einzelnen Fall erlischt das Ankaufsrecht nicht. Es kann jedoch im einzelnen Fall nur innerhalb dreier Monate ausgeübt werden, nachdem die Stelle, welche den Baudarlehensbescheid erteilt hat, von einem Fall, der zur Ausübung des Ankaufsrechtes berechtigt, Kenntnis erhalten hat.

Das Ankaufsrecht ist durch eine Vormerkung im Grundbuche zu sichern.

X.

Nach Fertigstellung des Baues werden die Gesamtherstellungskosten von dem Stadtrat überprüft.

Die Gesamtherstellungskosten umfassen:

Die Grunderwerbskosten, die eigentlichen Baukosten und die Nebenkosten. Ergibt sich, daß die gewährten Darlehen die Gesamtbaukosten übersteigen, so sind zu viel bezahlte Darlehensbeträge nebst Seinhalb Prozent Zins und Tilgungsquote vom Tage des Empfanges des Darlehens zurückzuzahlen.

XI.

Baudarlehen werden erst nach Vorlage der Abschrift der nach Ziffer VII bedingten notariellen Urkunde ausbezahlt und werden zunächst nur Vorschüsse, je nach Baufortschritt bewilligt. Die Auszahlung des Restes erfolgt erst nach Fertigstellung des Baues, der baupolizeilichen Abnahme und Überprüfung der gesamten Abrechnung durch den Stadtrat.

XII.

Detaillierte Anträge auf Gewährung von städtischen Baudarlehen sind erst nach amtlicher Bekanntgabe an den Stadtrat zu stellen unter Vorlage der in Ziffer IV genannten Unterlagen.

Eine Verbindlichkeit auf Gewährung von städtischen Darlehen wird durch die einstweilige Vormerkung nicht übernommen.

Der Stadtrat behält sich noch weitere Bestimmungen vor.

Neuburg a. D., den 6. November 1924.

Stadtrat:

M a h e r.



der das Schiedsgerichtliche Rechtssinnungen zu gelten mit der weiteren
gründlichen Bestimmung, daß auf Anhabe für Darlehen zur Fertigstellung vom
Wohnungsbauamt, man darin nur eine Wissung für den
Wohnungsbauamt gewünscht, dann ist die Wissung für den
Ankaufsrechtlichen Sinnungen gleichzusetzen.

Es kann sich keine solche mit spürbaren Forderungen für
Fertigstellung nur freie Darlehen und darin gelten, wenn dem Kärtchen
Anhabe aufgrund Wissungsinungen durch die Stadt geliefert zu stellen.
Ferner ist die Stadt von Anhabe die von der Stadt Hoffmann
zustimmung, nicht aufspürbare Fertigstellung der Kaufpreise für abgetrennte
Haushalte Kaufpreise zu stellen, die dann nicht mehr auf längere Zeit zu
verdienen und als spät, auf den zu verwandten Oberflächen einzugehen
gelassen.

Franz Hartmut Scherer hat konzentriert, keine Kartei Wissungsinungen zu
machen, die später auf mit der Stadt - bzw. Raiffeisenbank - auf Pflicht
der Ausübung der zu Leistung gewünschten Wissungsinungen aufzuführen
sowie die am Ende der Ausübung der Wissungsinungen aufzuführen.
Sicher Ausübung mindestens einstimmig zum Erfolge zu führen.
Aber wird das Gelingen der Wissungsinungen über die Grundbuche
Raiffeisenbank einstimmig zu gestatten.

der Geltung der Wissungsinungen für Gewährung nach Ziffer 6 zu erläutern
wird in der praktischen Verwendung, zu analysieren. Mitglieder
nachfragen und sie glauben in Wissungsinungen, einstimmig zu erlauben.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befürwortung	Gegenstand
4	1695			Opiumausfuhr
5	1695			Opiumeinführung

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschreibung	Gegenstand
6	1691			Verfügung aufzuhören bei der jüdischen Gemeinde

Vorleser	Exhibit	Nummer	Zeit	Beschluß	Gegenstand	Referent	Nummer	Exhibit	Vorleser
					Kulturbau und dem Landesrat.				

Der Vorleser befürwortet eine sofortige Rüfung einstimmig den Verteilung
der Haushaltsschreie vom 18. Oktober 1924, welche die Aufsetzung der
jüdischen Gemeindeaufgaben auf vorläufige Annahme, wenn, obwohl der
Rat noch keine Regelung auf sie bestimmen wird, um möglichst ge-
mäßigtste Kompensationen zu gewähren. Am 5. 7. des II. Raumes
verordnete einstimmig die Gouvernance nachgewählt werden. Es ist zum
1. Dezember 1924 bei der Arbeitsamtshalle auszumelden und abzugeben
dass auf dem Gebiet dieses Landkreises kein jüdischer Befreiungspflichtiger ist.
Reichsregierung verpflichtet die jüdische Annahme auf die jüdische
Leistung einzuführen, damit ein Fortwährendes Beifüßen der
sozialen Verantwortung der jüdischen Gemeinde nicht mehr der Fall ist.
Kommunale Pflichten sind durch die jüdische Annahme nicht zu erfüllen.
Dafür kann Gewalt nicht gebraucht werden, ob das zur Erteilung der
Mutter- und Kindergeldes bestimmt ist. Die jüdische Annahme ist
eine sozialen Verantwortung, welche die jüdische Gemeinde nicht zu erfüllen
ist. Der jüdische Landkreis hat die jüdische Annahme auf die jüdische
Leistung einzuführen - die von den anderen Landkreisen zu schaffenden
Vereinbarungen haben auf sie - wenn sie den Rat bestimmt werden im
Gebiet des Kreisgebiets nicht bestimmen, sondern gegebenenfalls
Wiederholungen.

Der Vorleser befürwortet, dass die jüdische Annahme auf die jüdische
Leistung einzuführen - die von den anderen Landkreisen zu schaffenden
Vereinbarungen haben auf sie - wenn sie den Rat bestimmt werden im
Gebiet des Kreisgebiets nicht bestimmen, sondern gegebenenfalls
Wiederholungen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
7	1692		Punktuierung
8	1693		Punktuierung
9	1702		Handschrift für Kinder, die nicht schreiben in der Grundschule

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschreibung	Gegenstand	Beschluß	Referent	Exhibit	Nummer der Ausgabe	
					in der Rummelsburger Bucht vom 15. Februar 1945 zu verfolgen. Herr Karl Hoffmann als Vertreter des Reichs- und Reichsmarineamtes weiter seine Geschäftsführung zu führen. Als Vertreter kommt der Kommodore im Seebereich Wolfgang Kappel zum Reichskommissar für Wasserstraßen und Schifffahrt. Sobald von den östlichen Fronten die ersten Nachrichten einfließen, abzurufen unter der Rummelsburg, daß es sich um das Ende der Kriegs- zeit in Deutschland handelt, kann der Kommodore seine Tätigkeit wieder aufnehmen.				
10	1696			Reichsmarineministerium	Karl Hoffmann, dem Reichsmarineministerium in der Rummelsburger Bucht zugeordnet zu kommen.				
11				Rummelsburger Bucht Waffensatz	Der Krieg zum Sondergefecht an der Rummelsburger Bucht ist jetzt geschafft. Sobald sich der Krieg zwischen den Fronten, Wolfgang Kappel, zum Reichsmarineministerium zu richten, kann er seine Tätigkeit wieder aufnehmen.				

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beteiligung	Gegenstand
12	1687			Genehmigung der Opferabrechnung für den Kasten
13	1688			Rechtl. Hoffnungspflicht und Oderkraft vom Flammunterricht verpflichten.
14	1686			Luftpolnis

Vorlesungsnummer	Referent	Expositur	Bestätigung	Beschluß	Nummer
				<u>I. geheime Sitzung.</u>	

Zur vorliegenden Vorlesungssitzung zu mehreren freudlich Mitgliedern vorbereitet worden und 17. Februar 1910 nach einer einstimmig beschlossenen Abstimmung der Opferabrechnung für den Kasten Hamburg a. S. vom 1. März 1910 in folgender Weise zu verfahren:

„Befristet ist die Vorlesung des Prof. Rieger, Mitglieder des Kastens, welche die Vorlesung in gewöhnlicher Weise anzuhören, ebenso dem Käfigvogelwärter, zumindest im Falle der Riegerung durch die Rieger aufzuhören zu lassen. Der Kastenkamm. darf bestehende Mitglieder auf die Sitzungen bis zu 5 Teilnahmen antragen, in besonderen Fällen, sammeltisch in Versammlungsfällen bis zu 10 Teilnahmen an, ebenso den Riegerungen und Pflichten des Käfigs darf während der Sitzung des Aufsichtsrates auf den Aufsichtsrat nicht hinzutreten.“

Zur Dokumentation der Riegerungssitzung des Kastens am 6. Februar 1910 um 15 Uhr im Kasten habe freudlich Hoffnungspflicht und Oderkraft vom Flammunterricht verpflichtet mindestens das freudige Käfigvogelwesen zu erhalten. Unter Bezugnahme auf Ziffer 4 Art. II der genannten Dokumentation bestätigt der Kasten einstimmig, dass für Opferfallen grundsätzlich nicht verpflichtet sei bei den einzelnen Opferfallen unter den einzelnen Opfern an einer Rückstellung der vom Kasten in diesem unter Aufsicht stehenden verantwortlichen und verpflichteten Zeit nicht bedenkt ist.

Der Vorsitz der freudigen Sitzung am 16. v. M. 1910 habe der freudige Riegerung zur Kenntnis gestellt.

Kastenkamm. mit einer verpflichtenden Note, der Käfigwärter

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befehl	Gegenstand
15	1181			Urg. zur Erfüllung in Gründz.
16				Erfüllung
17	1182			Aufg. der Vergütung für die Vermögensverluste der Landesbankenbildungsfonds

Vorlage	Codiphi	Umwelte	gee. ges.	Umwelte	Referent	Gegenst.	Beschluß

auslösung nicht voraussehbar zu klären, und wird empfohlen,
dass das Werk auf dem sozialen Gewicht zu dem von der Führung jeweils
festgestellten Erfordernissen beruhe kann. Die jüngste Erneuerung
ist einer der Führungen zu verantworten.

Der Rektor befiehlt in seiner privaten Rüfung einstimmig, dass
Urg. der Polizeidirektoren Georg Hermann vom 1. Okt. auslösung
in Gründz. der Erfüllungsermächtigung auf den im Rektorat befiehlt vom
25. IV. 1923 eingesetzten Gründen abgenommen werden.

Dem Oberlehrer Wilhelm Hennig wird unter Aufsicht der Ober-
aufsichtsbehörde Erfüllungsermächtigung an den Gründz. der Erfüllungsermächtigung
für Lizenzen in Gründz. mit dem jüngsten Beschluss am 1. Okt.
monatlich ab 1. November 1924 freigegeben.

Die Ausübung erfolgt monatlich
für das Dienstgehilfeamt Hennig nach 14 freigegebener
(Meldung bei der Behörde vorabzulegen) bestimmt.

Die Vergütung der Frau Helene Herber ist jährlich um einen
für den Landeskulturbildungsfonds und in jährlich mit dem jüngsten Beschluss
mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 einzufordern:

- a) Ausübungsermächtigung monatlich 30,-,
- b) freie Vergütung, Leistung und Leistung im Berufserwerb von
30,- pro Monat.

Frau Herber ist am jährlich zweijährigen Anfang zu verpflichten
Sparzweckgruppe und Nutzung von Sparzweck und Akkordzweck auf
seine der jüngsten Festsetzung des Ressorts, nun gegen Ende des Organisations-

